

V NKO G 05/18

PA 30448/18

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Geschäftsführung
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

per RSb

B E S C H E I D

In dem amtswegig am 25. Mai 2018 eingeleiteten Verfahren ergeht gemäß Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch:

In der am 2. Juli 2018 stattfindenden jährlichen Auktion für Jahreskapazität wird für den Kopplungspunkt Exit Mosonmagyaróvár der Anteil der gemäß Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zurückzuhaltenden Kapazität wie folgt festgesetzt:

1. für die Gasjahre 2020/21 bis 2022/23 mit 50 % der technischen Kapazität;
2. für die Gasjahre ab 2023/24 mit 100% der technischen Kapazität.

II. Begründung:

II.1. Verfahren

Die ungarische Regulierungsbehörde (MEKH) hat die E-Control mit Schreiben vom 9. März 2018 darüber informiert, dass sie wie im Vorjahr eine Erhöhung des Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität für die Kopplungspunkte Mosonmagayróvár (AT>HU) und Balassagyarmat (SK>HU) anstrebt. Als Argumentation dafür hat sie die ihrer Ansicht nach hohe Risiko der Abschottung des ungarischen Gasmarkts durch einen Produzenten angeführt. Gemäß Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (CAM NC) fand am 12. April 2018 ein Abstimmungstermin zwischen MEKH, der slowakischen Regulierungsbehörde (URSO) und E-Control statt. Die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit des von MEKH angeführten Risikos war nicht Gegenstand der Evaluierung durch E-Control, sondern wurde von der MEKH für den betroffenen ungarischen Markt durchgeführt. Im Sinne der grenzüberschreitenden Kooperation hat E-Control zugestimmt, die von MEKH vorgeschlagene Erhöhung des Anteils der von den Fernleitungsnetzbetreibern zurückzuhaltenden Kapazität von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (GCA) auf österreichischer Seite bzw. FGSZ Földgázszállító Zrt. (FGSZ) auf ungarischer Seite öffentlich zu konsultieren, um durch abgestimmte Genehmigungen eine Harmonisierung des zurückzuhaltenden Anteils zu erreichen und dadurch das gebündelte Angebot von Kapazität sicherzustellen. Die Konsultation fand von 2. bis 19. Mai 2018 statt.

II.2. Rechtliche Grundlagen

Die E-Control ist gemäß § 2 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 E-ControlG ist der Vorstand der E-Control für jene Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch das Unionsrecht, im Gegenstand den CAM NC, übertragen sind, zuständig.

Gemäß Art. 8 CAM NC hat die Zuweisung von Kapazität an Kopplungspunkten in Form von Auktionen stattzufinden, sofern nicht die alternative Zuweisungsmethodik gemäß Art. 30 CAM NC angewendet wird. Dabei ist gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 8 CAM NC ein bestimmter Anteil der technischen Kapazität an jedem Kopplungspunkt nach bestimmten Kriterien als Mindestanteil zurückzuhalten. Über diese als Mindestanteil zurückzuhaltende Kapazität hinaus können gemäß Art. 8 Abs. 9 höhere Anteile, etwa für Zwecke der Vermeidung einer Marktabschottung nachgelagerter Liefermärkte, zurückgehalten werden. Art. 8 Abs. 9 CAM NC normiert dazu:

„(9) Der genaue Anteil der gemäß den Absätzen 6 und 8 zurückzuhaltenden Kapazität ist für jeden Kopplungspunkt Gegenstand einer Konsultation der Interessenvertreter sowie einer Harmonisierung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und unterliegt der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden. Die nationalen Regulierungsbehörden ziehen insbesondere die Möglichkeit in

Betracht, bei Kapazität mit einer kürzeren Laufzeit höhere Anteile zurückzuhalten, um eine Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu vermeiden.“

II.3. Rechtliche Beurteilung

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 9 CAM NC für die im Spruch aufgelisteten Zurückhaltequoten der auktionierbaren Kapazität am Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár für die Aktion am 2. Juli 2018 liegen vor.

1. Konsultation der Interessenvertreter

Im Rahmen der Konsultation haben vier Marktteilnehmer und ein Fernleitungsnetzbetreiber Stellungnahmen zum Vorschlag der MEKH bzgl. Erhöhung des Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität abgegeben. Die Stellungnahmen führten zu keiner eindeutigen Einschätzung der Marktteilnehmer. Während einige Marktteilnehmer die vorgeschlagene Erhöhung des zurückzuhaltenden Anteils begrüßt haben, wurde diese in anderen Stellungnahmen abgelehnt. Darüber hinaus fand im Vorfeld des Bescheidverfahrens eine direkte Abstimmung zwischen E-Control und GCA als dem von der Entscheidung betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber statt.

2. Abstimmung zwischen den Regulierungsbehörden und Vorliegen von Indizien einer Marktabschottung im ungarischen Marktgebiet

Die Beurteilung, ob ein Risiko der Abschottung nachgelagerter Liefermärkte als hoch einzustufen ist oder nicht, ist grundsätzlich von der Regulierungsbehörde des jeweiligen Liefermarktes durchzuführen. Im konkreten Fall nimmt die ungarische Regulierungsbehörde diese Rolle ein und kam in ihrer Beurteilung zu dem Schluss, dass das Risiko der Marktabschottung für den ungarischen Markt als hoch einzustufen ist. Aus diesem Grund erfolgte eine Abstimmung zwischen MEKH, URSO und E-Control, wobei URSO und E-Control die entsprechende Beurteilung der MEKH zur Kenntnis nahmen. Im Sinne einer Harmonisierung der Anteile an zurückzuhaltender Kapazität folgt die E-Control somit dem Vorschlag der MEKH, eine Erhöhung des Anteils der zurückzuhaltenden Kapazität zu genehmigen. Da Kapazitäten gemäß Art. 19 CAM NC grundsätzlich in gebündelter Form anzubieten sind, wird durch die entsprechende Harmonisierung des zurückzuhaltenden Anteils auch das gebündelte Angebot von Kapazität sichergestellt. Andernfalls könnte ein allfälliges Nichtangebot von Jahreskapazität im Rahmen der jährlichen Auktion am Kopplungspunkt Exit Mosonmagyaróvár für die besagten Zeiträume durch FGSZ auf Basis einer Festlegung der MEKH – wie im Vorjahr – dazu führen, dass im Rahmen der Jahresauktion aufgrund der Bündelungsverpflichtung kein Angebot für Jahreskapazität zustande käme.

3. Amtswegige Genehmigung der Zurückhaltequoten

Die amtswegige Genehmigung von Zurückhaltequoten gemäß Art. 8 Abs. 9 CAM NC durch Bescheid ist zulässig. Gegen eine ausschließliche Antragsgebundenheit der Regulierungsbehörde bei der Genehmigung in solchen Verfahren spricht zum ersten der Wortlaut der Bestimmung: anders als bspw. bei Verfahren für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 28 leg. cit. ist in der einschlägigen Bestimmung zur Zurückhaltung von Kapazitäten weder von einem „Antrag“, noch von einem „Vorschlag“ die Rede. Im Gegenteil, der letzte Satz des Art. 8 Abs. 9 CAM NC verweist darauf, dass *„die nationalen Regulierungsbehörden es insbesondere in Betracht ziehen [können oder sollen], höhere Anteile zurückzuhalten, um eine Abschottung zu vermeiden“*. Dies indiziert sehr deutlich, dass eine Bindung der Entscheidung der Behörde an einen Antrag des Fernleitungsnetzbetreibers nicht vorliegt, vielmehr kann die Behörde (auch) amtswegig vorgehen. Dies wurde von der Europäischen Kommission auf Rückfrage explizit bestätigt.

Zweitens ermächtigt Art. 2 Abs. 6 CAM NC die nationalen Regulierungsbehörden, *„um eine Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu vermeiden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kapazitätsgebote eines beliebigen Netznutzers an Kopplungspunkten in einem Mitgliedstaat ex ante zu begrenzen“*. Nicht nur aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmung, sondern auch abgeleitet aus der Aufgabe der Regulierungsbehörden, die Marktaufsicht wahrzunehmen und den Wettbewerb sicherzustellen (§ 24 E-ControlG), ist eine amtswegige Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Vermeidung von Marktabschottungen gemeint.

Zum dritten wäre es rechtlich unlogisch und systemwidrig, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber einen Antrag bei der Regulierungsbehörde auf Genehmigung einer Zurückhaltung von Kapazitäten für die Auktion macht bzw. machen sollte. Weder liegt die Sorge über die „Abschottung nachgelagerter Märkte“ im Aufgabenbereich eines Netzbetreibers, der aus entflechtungsrechtlichen Gründen ja niemals ein Marktteilnehmer sein kann (vgl. dazu §§ 108 ff GWG 2011), noch wäre ein solcher Antrag aus unternehmerischen Erwägungen zu erwarten, da die Genehmigung eines solchen Zurückhaltungsantrags ja im Wesentlichen die Vermarktungsmöglichkeiten für Kapazitäten reduziert.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 30. Mai 2018

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Geschäftsführung
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb.